

## **Stellungnahme des Genossenschaftsverbands Bayern zur BR-Drs. 145/25**

### **Vorschlag für eine Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute hinsichtlich der Anforderungen an Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Rahmen der strukturellen Liquiditätsquote**

Mit der vorgesehenen Änderung der CRR möchte die EU-Kommission eine Übergangsbehandlung für einen weniger konservativen und damit für die Institute günstigeren Ansatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Rahmen der langfristigen Liquiditätsquote NSFR über den 28.6.2025 hinaus verlängern. Die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich, Japan und die Schweiz haben bereits eine mit der Übergangsbehandlung der EU vergleichbare Regelung eingeführt, jedoch gilt diese dort dauerhaft. Die Weiterführung der Übergangsbehandlung ist damit grundsätzlich schon aus Wettbewerbsgesichtspunkten zu begrüßen.

Es ist davon auszugehen, dass in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe der günstigere Ansatz hauptsächlich für das Zentralinstitut DZ BANK im Rahmen von Reverse-Repogeschäften hilfreich sein wird. Genossenschaftliche Primärinstitute treten hier in der Regel als Gegenpartei auf. Reverse-Repogeschäfte führen genossenschaftliche Primärinstitute hingegen meist nicht durch. Indirekt würden jedoch auch die genossenschaftlichen Primärinstitute von einer Verlängerung der Übergangsbehandlung profitieren, da diese sich günstig auf die im Markt vorhandene Liquidität und damit auf den Preis für Liquidität, welche sich die genossenschaftlichen Primärinstitute regelmäßig bei der DZ BANK beschaffen, auswirkt. Die positiven Liquiditätsauswirkungen für die genossenschaftlichen Primärinstitute dürften in der Fläche allerdings überschaubar sein.